

Interpellation **Verlängerung Seeuferpromenade oder Erneuerung und Erweiterung Strandbad Bonas**
Eingereicht durch **SVP Risch-Rotkreuz**
Eingereicht am **09.06.2000**
Gemeindeversammlung **19.06.2000**

Interpellation

Interpellation zum Grundsatzentscheid über die Verlängerung der Seeuferpromenade oder die Erneuerung und Erweiterung des Strandbades Bonas, Traktandum 5 zur Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000

Auf Grund der mangelhaften Information im Traktandum 5 sieht sich die SVP Risch-Rotkreuz zu nachfolgender Interpellation veranlasst und stellt dem Gemeinderat folgende ergänzende Fragen:

1. Weshalb hat der Gemeinderat Risch die Schenkungs- und Dienstbarkeitsverträge, das Rechtsgutachten, den Abtretungsvertrag sowie die Grundsatzvereinbarung nicht im Gemeindefolblatt veröffentlicht?
2. Warum tauschte der Gemeinderat unberechtigt das Wegrecht gegen eine wertlose Schilfparzelle vorbehaltlos ein?
3. Warum ziert die gemeindeeigene Parzelle GS 393 eigangs eine PRIVAT-Tafel und ein Badeverbot, obwohl sie ausdrücklich für eine Erweiterung der Badeanstalt um 4260 m² vorgesehen ist?
4. Warum beauftragte der Gemeindepräsident Anton Wismer ein Planungsbüro mit der Ausarbeitung einer Ideenskizze über das Grundstück Nr. 326, obwohl dieses mit einem vergründbuchten Bauverbot belegt ist?
5. Warum bevorzugt der Gemeinderat die kostspieligere und rechtlich noch nicht abgehandelte Variante 2, obwohl die Variante 1 rechtlich klar vorliegt und nur einen kleinen Bruchteil der Kosten der Variante 2 verursacht?
6. Warum erklärt sich der Gemeinderat laut Grundsatzvereinbarung bereit, die Kosten der ganzen Sanierung, bzw. Schaffung der für den Badebetrieb unerlässlichen Infrastruktur und Erstellung von 35 Parkplätzen bedingungslos zu übernehmen, wenn die Gemeinde laut Vertrag nur einen angemessenen Anteil an der Sanierung der WC-Anlagen leisten muss?
7. Wie hoch schätzt der Gemeinderat die Abgeltungskosten, die durch die Nichteinhaltung der vergründbuchten Verträge entstehen?
8. Warum nimmt der Gemeinderat Risch seine Verpflichtung als Vollzugsbehörde nicht wahr und setzt endlich die vergründbuchten Verträge von 1975 vollumfänglich um?

ABTEILUNG	R	K/E/A	ABTEILUNG	R	K/E/A
Gemeinderat		K	Umwelt/Sicherheit		
Präsident		DE	Sozial		
E - 9. Juni 2000 Vis. R Rotkreuz, 8. Juni 2000					
Finanz					
Schul					
Bau					

GEMEINDEVERWALTUNG RISCH

SVP Risch-Rotkreuz
der Präsident

Dölf Kretz



Seite 2/4

Beantwortung Interpellation

1. Frage: Weshalb hat der Gemeinderat nicht alle einschlägigen Verträge und das Rechtsgutachten in der offiziellen Vorlage des Gemeinderates (Gemeindeinfoblatt) veröffentlicht?

Antwort: Eine Pflicht zur Publikation sämtlicher Akten besteht nicht. Es ist dies im Gegenteil weder üblich, noch zweckmässig. Wohl aber hat der Gemeinderat in seinem Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf der Gemeindekanzlei selbstverständlich alle Unterlagen im Detail eingesehen werden können. Davon haben aber, was aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht überrascht, nur ganz wenige Interessierte Gebrauch gemacht. Es handelt sich um fünf Verträge mit 25 Seiten und zwei Situationsplänen. Ferner um das Rechtsgutachten von acht Seiten. Dieses wurde bereits vor einem Jahr von den Herren Dieter Dellwin und Hans Windlin erstellt. Es ist von den Parteien unbestritten und damit allseits anerkannt. Es liegt seit 1999 auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf und kann von jedermann bezogen werden. Die ganze Dokumentation von insgesamt 35 Seiten Papier wollte der Gemeinderat dem durchschnittlich interessierten Bürger nicht noch zumuten, wäre doch sonst die Broschüre zur heutigen Gemeindeversammlung fast doppelt so dick geworden, wie sie nun vorliegt. Ob die wenigen Interessierten alle verlangten Unterlagen auch tatsächlich gelesen haben wissen wir nicht, es scheint eher fraglich.

2. Frage: Warum tauschte der Gemeinderat unberechtigt das Wegrecht gegen eine wertlose Schilfparzelle vorbehaltlos ein?

Antwort: Der Gemeinderat war im Jahr 1996 der Meinung unsere Bevölkerung sei an der Fortsetzung der zweiten Etappe des Wegrechts nicht interessiert. Nachdem dies an keiner Gemeindeversammlung je verlangt worden war. Er interpretierte dies in der Folge als faktischen Verzicht auf die Wegfortsetzung und hielt einen Abtausch gegen die sogenannte Schilfparzelle mit zirka 10'000 m² Seeanstoss und einer Strandbaderweiterung von zusätzlich rund 4'000 m² als vorteilhafter und für die Gemeinde von grösserem öffentlichem Interesse. Jedenfalls handelte er unbestreitbar in gutem Glauben und in guten Treuen und von einer Verheimlichung des Geschäftes kann schon deswegen nicht die Rede sein, weil der Abschluss des Kaufvertrages doch im gleichen Jahr, nämlich am 13. Dezember 1996 vom kantonalen Grundbuchamt, Amtsblatt Nr. 50, vorschriftsgemäss publiziert worden ist. Bei dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage kann dem Gemeinderat doch nicht Geheimniskrämerei vorgeworfen oder gar Täuschung der Bevölkerung unterstellt werden.

3. Frage: Warum zierte die gemeindeeigene Parzelle Nr. 393 unmittelbar beim Brücklein, eingangs zum sogenannten Kinderspielplatz eine Tafel mit Badeverbot und dem Vermerk privat, obwohl dieses Land ausdrücklich für eine Erweiterung der heutigen Badeanstalt um 4'250 m² vorgesehen ist?

Antwort: Hier ist dem Gemeinderat vor mittlerweile bald 20 Jahren ein Fehler unterlau-

fen. Auch wenn die hauptsächlich als Kinderspielplatz genutzte Wiese wegen der Ufermauer und dem steinigen Uferbereich zum Baden höchst ungeeignet ist, besteht hier kein Bade- sondern nur ein Campingverbot. Dementsprechend hat der Gemeinderat den irrierten Hinweis „Privat“ bereits korrigiert und das Badeverbot umgehend entfernt.

Seite 3/4

4. Frage: Warum beauftragte der Gemeindepräsident ein Planungsbüro mit der Ausarbeitung einer Ideenskizze über das Grundstück Nr. 326 obwohl dieses mit einem vergründbuchten Bauverbot belegt ist?

Antwort: Nicht der Gemeindepräsident sondern der Gemeinderat hat diesen Auftrag erteilt und zwar auf Antrag der Verkehrskommission. Dies war gut überlegt und auch sehr wohl gerechtfertigt, denn die Ideenskizze zeigt sehr anschaulich ganz konkrete Gestaltungsmöglichkeiten auf und dient damit dem besseren Verständnis. Hinzu kommt, dass vorliegend nämlich kein absolutes Bauverbot besteht, das heisst dass eine neue Situierung der Umkleidekabinen, der Sanitäreinrichtungen, des Kiosks oder einer Cafeteria, eines Kinderplanschbeckens und eines neuen Zugangs zum See durchaus möglich und rechtlich zulässig ist.

5. Frage: Warum bevorzugt der Gemeinderat die kostspieligere und rechtlich noch nicht abgehandelte Variante 2, obwohl die Variante 1 rechtlich klar vorliegt und nur ein kleiner Bruchteil der Kosten der Variante 2 verursacht?

Antwort: Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Variante ist wohl die teurere. Sie ist seines Erachtens aber insgesamt auch die bessere, weil zukunftssträchtige Lösung, denn bei einem allfälligen Verzicht auf die Wegfortsetzung geht die heutige Badeanstalt mit den Liegewiesen bereits spätestens in 2 ½ Jahren definitiv ins Eigentum der Gemeinde über und die sogenannte Schilfparzelle nördlich der Badi unterhalb der Liegenschaft Seehof von Franz Meierhans mit immerhin rund 10'000 m² Seeanstoss fällt nicht zurück an die Erbgemeinschaft Bodmer, sondern verbleibt weiterhin im Eigentum der Gemeinde. Abgesehen davon ist nicht etwa nur die Variante 1, sondern auch die Variante 2 rechtlich einwandfrei abgesichert.

6. Frage: Warum erklärt sich der Gemeinderat bereit, die Kosten der ganzen Sanierung, beziehungsweise Erweiterung der für den Badebetrieb unerlässlichen Infrastruktur und Erstellung von 35 Parkplätzen bedingungslos zu übernehmen, wenn die Gemeinde laut Vertrag nur einen angemessenen Anteil an die Sanierung der WC-Anlagen leisten muss?

Antwort: Richtig ist, dass sich die Gemeinde bei einer blossen Sanierung der alten Badi nur an den Kosten der neuen Sanitäreinrichtungen beteiligen muss. Stimmt sie hingegen der Variante 2 zu, muss sie keineswegs bedingungslos mehr bezahlen. Sie bekommt dafür dann auch eine schönere und grössere Badi sowie bedeutend mehr Land, insgesamt rund 15'000 m².

7. Frage: Wie hoch schätzt der Gemeinderat die Abgeltungskosten die durch die Nichteinhaltung der vorgebuchten Verträge entstehen?

Antwort: Die Interpellanten gehen offenbar von der irrigen Meinung aus, die Eigentümer der mit den öffentlich Parkplätzen belasteten Grundstücke hätten Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde, wenn die 2. Etappe der Seepromenade nicht bald gebaut werde. Das ist falsch. Denn diese Landeigentümer haben keinen besonderen Rechtsan-

Seite 4/4

spruch auf Fortsetzung der 2. Etappe. Die Gemeindeversammlung ist im Gegenteil völlig frei, sich an der Stelle der 2. Etappe für die Erweiterung und Sanierung der Badi zu entscheiden. Bezeichnenderweise sind denn auch bis heute nie konkrete Entschädigungsforderungen geltend gemacht worden.

8. Frage: Warum nimmt der Gemeinderat seine Verpflichtung als Vollzugsbehörde nicht wahr und setzt endlich die vergrundbuchten Verträge von 1975 vollumfänglich durch?

Antwort: Der Gemeinderat hat alle seine Verpflichtungen erfüllt. Ich muss hier einmal mehr richtig stellen was folgt. Der Gemeinderat war bisher nicht nur nicht verpflichtet, er war auch gar nicht berechtigt die 2. Etappe der Seepromenade von sich aus zu realisieren. Davon war zwar gelegentlich die Rede, ein entsprechender Gemeindeversammlungsbeschluss liegt aber bis jetzt nicht vor.